



## Weiterbildungspflicht SHV

Folgender Passus wird im Geschäftsreglement des SHV verankert:

- Der Zyklus 2017 bis 2019 gilt NEU als Einführungszyklus:  
Das heisst: Jedes Mitglied muss 75 Log-Punkte erreichen, davon dürfen eine **unbeschränkte** Anzahl an gelabelten Punkten, max. 30 informelle Bildungstätigkeiten und eine **unbeschränkte** Anzahl an nicht gelabelten Bildungstätigkeiten sein.
- Der Zyklus von 2020 bis 2022 und alle weiteren Zyklen gelten als regulär.  
Das heisst: Jedes Mitglied muss 75 Log-Punkte erreichen, davon müssen mindestens 30 gelabelte Bildungstätigkeiten, max. 30 informelle Bildungstätigkeiten und max. 30 nicht gelabelte Bildungstätigkeiten sein.

### Ausnahmen

#### **Wichtiger Hinweis für frei praktizierende SHV-Mitglieder, die mehr als 75 Log-Punkte in ihrem Portfolio ausweisen:**

Mitglieder, die mehr als die 75 obligatorischen Punkte erfasst haben, aber zu wenig gelabelte Log-Punkte vorweisen, **im Gegenzug** aber **mehr** als 30 Log-Punkte nicht gelabelter Bildungstätigkeiten erfasst haben (z. B. CAS, DAS, Master oder weitere Weiterbildungen, die während des laufenden Zyklus (noch) nicht gelabelt waren oder sind), werden ebenfalls kontrolliert, aber nur sanktioniert, wenn die erfassten Bildungstätigkeiten in keinem Zusammenhang mit der Hebammentätigkeit stehen. Sollte dies der Fall sein, würde die Sanktion unter Punkt 1 zur Anwendung kommen.

#### **Wichtiger Hinweis für frei praktizierende SHV-Mitglieder, die weniger als 75 Log-Punkte in ihrem Portfolio ausweisen:**

SHV-Mitglieder, die während des laufenden Zyklus frei praktizierend tätig wurden, müssen bis zum Ende des jeweiligen Dreijahreszyklus nur die vorgegebenen reduzierten Log-Punkte gemäss dem FAQ-Informationsblatt auf der Website [www.hebamme.ch](http://www.hebamme.ch) unter Bildung / Fort- & Weiterbildung SHV / e-log erreichen. Ab dem darauffolgenden Dreijahreszyklus gelten die obligatorischen 75 Log-Punkte.

#### **Wichtiger Hinweis für Mitglieder, die Absenzen wegen Krankheit/Unfall haben:**

Bei einem Arbeitsausfall durch Krankheit/Unfall ab einer Dauer von drei Monaten, wird eine Reduktion der geforderten Jahrespunktzahl (25 Punkte) gewährt. (Das heisst, pro drei Monate Ausfall ergibt dies eine Reduktion um 6,25 Punkte.) Ein ärztliches Zeugnis muss im CV hinterlegt werden.

#### **Wichtiger Hinweis für Mitglieder, die während eines Zyklus Mutterschaftsurlaub<sup>1</sup> beziehen oder schwangerschaftsbedingte Absenzen haben:**

Pro Mutterschaft wird eine Reduktion von zehn Punkten gewährt. (Die Art der Punkteanzahl wird analog zu den Richtlinien im FAQ bei Freiberuflichkeit nicht festgelegt.)

Eine individuelle Verlängerung des Mutterschaftsurlaubs ist freiwillig und wird beim Weiterbildungsnachweis nicht berücksichtigt.

Im CV muss eine Kopie des Eintrages im Familienbuch oder die Kopie des Geburtsscheins hinterlegt werden. Schwangerschaftsbedingte Absenzen analog Absenzen wegen Krankheit/Unfall.

<sup>1</sup> Mutterschaftsurlaub: 14 Wochen gemäss Erwerbsersatzordnung/Mutterschaftsentschädigung

### Sanktionen bei Nichterfüllen der Weiterbildungspflicht

- SHV-Mitglieder, die während des gesamten Dreijahreszyklus frei praktizierend tätig sind und die 75 Log-Punkte nicht erreicht resp. ausschliesslich informelle Bildungspunkte erfasst haben, müssen im neuen Dreijahreszyklus der Weiterbildungserfassung zu den 75 obligatorischen Log-Punkten **zusätzlich** Bildungsnachweise über zehn gelabelte log-Punkte nachweisen. Gleichzeitig gilt diese Situation als Verwarnung.
- SHV-Mitglieder, die frei praktizierend tätig sind und seit dem 1. Januar 2017 das Log-in auf der Onlineplattform nicht gemacht haben, oder das Log-in gemacht, aber keine Weiterbildungen erfasst haben, werden mit einer Busse von CHF 400.– sanktioniert. Darüber hinaus müssen sie im neuen Dreijahreszyklus der Weiterbildungserfassung zu den 75 obligatorischen Log-Punkten **zusätzlich** Bildungsnachweise über zehn gelabelte log-Punkte nachweisen. Das Profil auf der schweizweiten Hebammensuche wird für ein Jahr (geltend ab Bekanntgabe der Nichterfüllung durch den Verband) auf den inaktiven Status geschaltet. Gleichzeitig gilt diese Situation als Verwarnung.

### Weiterführende Informationen:

Art. 46, KVG, Tarifverträge:

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19940073/index.html#a46>

Art. 58, KVG, Qualitätssicherung:

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19940073/index.html#a58>

Art. 77, KVV, Qualitätssicherung:

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19950219/index.html#a77>

Weiterbildungsgesetz:

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20141724/index.html#a3>

Definition Begrifflichkeit: formale, nicht formale, informelle Bildungstätigkeit:

[https://www.e-log.ch/fileadmin/user\\_upload/Dokumente/Downloads/2017\\_10\\_04\\_Definition\\_Weiterbildungen\\_dt.pdf](https://www.e-log.ch/fileadmin/user_upload/Dokumente/Downloads/2017_10_04_Definition_Weiterbildungen_dt.pdf)

FAQ-Informationsblatt des SHV zu Fragen zu e-log:

[https://www.hebamme.ch/wp-content/uploads/2019/03/FAQ\\_12.03.2019.pdf](https://www.hebamme.ch/wp-content/uploads/2019/03/FAQ_12.03.2019.pdf)